

BVerfG: Es gibt ein Recht auf Suizid

Zusammenfassung: Mit seinem Urteil vom 26.02.2020 (Az.: BVerfG 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16) hat das Bundesverfassungsgericht ein „Recht auf Suizid“ formuliert. Es hatte dabei über die Verfassungsmäßigkeit des mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 ins Strafgesetzbuch eingefügten § 217 zu entscheiden, der das Verbot einer geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung regelte. Die Richter stellen fest, dass aus dem Recht auf personale Selbstbestimmung in Verbindung mit dem Gebot des Schutzes der Menschenwürde ein *Recht auf Selbsttötung* folgt. Dieses sei nicht abhängig von einer bestimmten Lebenssituation. Aus diesem Recht folge das Recht auf Inanspruchnahme fremder Hilfe zur Selbsttötung, wenn diese anders nicht vollzogen werden könne. Aus dem Recht, fremde Hilfe zur Selbsttötung in Anspruch zu nehmen, folge jedoch *keine Verpflichtung* anderer, diese Hilfe zu leisten. Der Staat dürfe nicht versuchen, mit den Mitteln des Strafrechts moralische oder religiös motivierte Vorstellungen durchzusetzen. Da er außer zur Achtung des Rechts auf personale Selbstbestimmung jedoch auch verpflichtet sei, diese vor Beeinflussung zu schützen, und darüber hinaus generell zum Schutz des Lebens, dürfe er sehr wohl Regelungen treffen, um die Tätigkeit von Suizidhilfe-Vereinen zu regulieren. Insbesondere sei er berechtigt und verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, damit der Entschluss zur Selbsttötung wirklich autonom erfolgen könne und eine Beeinflussung desselben von außen weitestgehend ausgeschlossen werde. Eine Neuregelung müsse jedoch das Recht auf einen *selbstbestimmten Tod in jeder Lebenssituation* beachten; sie könne allerdings für einzelne Lebenssituationen genau angepasste Erfordernisse vorsehen, wie die Ernsthaftigkeit des Sterbewunsches nachzuweisen ist.

Am 26. Februar 2020 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein ebenso Aufsehen erregendes wie in seiner Bedeutung weitreichendes Urteil verkündet¹: Menschen haben das Recht, über das Ende ihres Lebens und dessen Zeitpunkt in eigener Verantwortung zu entscheiden und zu diesem Zweck die Hilfe Dritter in Anspruch zu nehmen. Mit dieser Entscheidung wird der § 217 des Strafgesetzbuches (StGB)

¹ Az.: 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16

für mit der Verfassung unvereinbar und somit „nichtig“ erklärt², der seit 2015 „gewerbsmäßige“ Sterbehilfe durch Vereine unter Strafe stellte, die Assistenzleistungen zur Selbsttötung anbieten.

„Der Tod gehört zum Leben!“ Der hinter diesem Satz steckenden Erkenntnis scheinen auch die Richter des 2. Senats des BVerfG bei der vorstehend kurz skizzierten Entscheidung gefolgt zu sein. Nachfolgend möchte ich versuchen, die zu ihr führenden Erwägungen verständlich und in gebotener Kürze zusammenzufassen. Dazu gehört auch, einleitend noch einmal zu erläutern, worum es bei diesem Rechtsstreit überhaupt ging.

Der Anlass

Als Folge einer zuvor aufgekommenen Diskussion über die Tätigkeit von Vereinen, die schwer kranken Menschen mit dem Wunsch, selbstbestimmt sterben zu wollen, Hilfe bei der Umsetzung dieses Wunsches anboten, brachte eine fraktionsübergreifende Gruppe von Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2015 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“³ zur Beratung ins Parlament ein. Als Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens wurde der 1998 aus dem Strafgesetzbuch gestrichene § 217, der bis zu seiner Streichung den Tatbestand der „Kindstötung“ regelte⁴, mit Wirkung vom 10. Dezember 2015 mit einer völlig veränderten Zielrichtung wieder in das Gesetz eingefügt. Er erhielt folgenden Wortlaut:

§ 217 Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.⁵

² Erläuterung des Verfassers: Die Erklärung einer Gesetzesvorschrift für „nichtig“ durch das BVerfG bedeutet, dass diese unmittelbar nach der Verkündung der Entscheidung nicht mehr angewendet werden darf. Diese Erklärung wirkt auch in die Vergangenheit zurück. Eine Erklärung für „unvereinbar“ mit dem Grundgesetz bedeutet dagegen, dass dem Gesetzgeber die Möglichkeit gegeben wird, die mit der Vorschrift verbundenen Verfassungsverstöße durch entsprechende Änderungen zu beseitigen. Hierfür kann das BVerfG Fristen setzen. (s. hierzu auch https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Wirkung-der-Entscheidung/wirkung-der-entscheidung_node.html)

³ BT-Drs. 18/5373

⁴ vgl. hierzu <https://www.juraforum.de/lexikon/kindestoetung>

⁵ BGBl. 2015 Teil I, S. 2177

Gegen diese Regelung wurden sechs Verfassungsbeschwerden erhoben. Die Kläger lassen sich nach Personen- bzw. Interessengruppen wie folgt zusammenfassen:

- schwer erkrankte Personen, die ihr Leben mit geschäftsmäßig angebotener Unterstützung Dritter selbst beenden wollen;
- Vereine mit Sitz in Deutschland und in der Schweiz, die eine solche Unterstützung anbieten;
- deren organschaftliche Vertreter und Mitarbeiter;
- in der ambulanten oder stationären Patientenversorgung tätige Ärzte sowie
- in die Beratung über und in die Vermittlung von Suizidhilfe eingebundene Rechtsanwälte.

Wie leicht nachzuvollziehen sein wird, verfolgten diese Kläger mit ihren Verfassungsbeschwerden sehr unterschiedliche Interessen. Da sich diese Ausarbeitung auf die Sicht der ersten Gruppe beschränkt, sollen in ihr nur die Gründe dargestellt werden, die für die Annahme von deren Verfassungsbeschwerde Ausschlag gebend waren. Geltend gemacht worden war von diesen Klägern, aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht⁶ folge ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben. Dieses Recht umfasse auch das Recht der Inanspruchnahme der Hilfe Dritter bei der Selbsttötung, das durch die Bestimmung des § 217 StGB verletzt werde.⁷

Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtslage

Zum Zustandekommen der angegriffenen gesetzlichen Regelung hält das Gericht zunächst fest, dass seinerzeit zur Neuregelung der Frage des Rechts auf einen selbstbestimmten Suizid (= Selbsttötung) vier unterschiedliche Gesetzentwürfe im Deutschen Bundestag beraten wurden. Neben dem bereits erwähnten, letztlich Gesetz gewordenen „Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“ waren dies der „Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung (Suizidhilfegesetz)“⁸, ein „Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung“⁹ und schließlich der „Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung“¹⁰.

⁶ Art. 2 Abs. 1 GG „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

⁷ vgl. BVerfG 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16, Rdnr. 3

⁸ [BT-Drs. 18/5374](#)

⁹ [BT-Drs. 18/5375](#)

¹⁰ [BT-Drs. 18/5376](#)

Diese Gesetzentwürfe hatten sehr unterschiedliche Zielrichtungen. Das Suizidhilfegesetz sah keine strafrechtliche Regelung vor. Vielmehr sollte durch Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ein Anspruch speziell auf ärztliche Suizidhilfe geschaffen werden. Volljährige und einwilligungsfähige Patienten sollten gegenüber Ärzten ein an bestimmte Bedingungen geknüpftes Recht auf Hilfe bei der vorzeitigen Beendigung ihres Lebens garantiert bekommen. Zu diesen Bedingungen sollte u.a. die medizinische Feststellung der Unumkehrbarkeit des Krankheitsverlaufs und der Wahrscheinlichkeit des Todes gehören. Mit dem Gesetz zur Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung sollte die eigentliche Hilfe zur Selbsttötung komplett straffrei gestellt werden; lediglich Verstöße gegen vorgeschriebene Wartefristen, Beratungs- und Dokumentationspflichten sowie gewerbsmäßiges Handeln sollten mit Strafe bedroht werden. Das Gesetz über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung wollte noch über die letztlich beschlossene Regelung hinausgehen und die Beihilfe zur Selbsttötung vollständig verbieten.¹¹

Nach einer ausführlichen Darstellung von diesen Initiativen vorausgehenden Gesetzesinitiativen zur Regelung der Frage, ob verschiedene Formen der Hilfe zur Selbsttötung unter Strafe gestellt werden sollten und falls ja, welche, stellt der erkennende Senat zunächst fest, dass wegen der aus der derzeitigen Rechtslage folgenden Straffreiheit des Suizids (= Selbsttötung) auch die Beihilfe zum Suizid an sich [also wohl in der Weise, dass keine irgendwie geartete Einflussnahme auf die diese Hilfe einfordernde Person erfolgt; Anm. d. Verf.] straffrei sei. Von dieser zu unterscheiden sei die Sterbehilfe. Diese umfasse „eine Vielzahl unterschiedlicher Sachverhalte“ und sei durch „ein von außenstehenden Dritten beherrschtes Verhalten“ gekennzeichnet, „das kausal (= ursächlich) zu einer Lebensverkürzung führt oder diese auf andere Weise fördert“. Die Rechtsprechung kenne durchaus Fallgruppen straffreier Sterbehilfe: dies seien zum einen die Fälle, in denen im Rahmen einer „schmerz- oder in sonstiger Weise leidensmindernden Therapie“ ein vorzeitiges Versterben in Kauf genommen werde (indirekte Sterbehilfe) und zum anderen der mit dem mutmaßlichen oder tatsächlich dokumentierten Patientenwillen in Einklang stehende Behandlungsabbruch. Mit der Bestimmung des § 217 StGB sei nun das Ziel verfolgt worden, die Unterscheidung zwischen straffreien und mit Strafe bedrohten Handlungen im Zusammenhang mit einem Sterbewunsch noch weiter zu verfeinern. Mit der Vorschrift werde jedoch bereits „das geschäftsmäßige Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln einer Gelegenheit zur Selbsttötung als das Leben abstrakt gefährdende Handlung“

¹¹ vgl. hierzu BVerfG 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16, Rdnrn. 12 - 14

unter Strafe gestellt; für die Strafe sei also eine tatsächlich erfolgte Selbsttötung oder auch nur ein entsprechender Versuch gar nicht notwendig.¹²

Die Begründung

Bevor der Senat die eigentlichen Gründe für seine Entscheidung darlegt, werden sehr ausführlich die in Ländern mit gesetzlichen Regelungen zur Suizidhilfe geltenden Regelungen sowie daran anschließend die rechtlichen Standpunkte bzw. Erwägungen der am Verfahren beteiligten bzw. vom Senat um Stellungnahmen gebeten Personen bzw. Institutionen dargestellt. Dies hier auch nur ansatzweise darzustellen, würde den Rahmen dieser Ausarbeitung vollständig sprengen.

Grundsätzlich stellt das BVerfG zunächst fest: „Das Recht des zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Menschen, sich das Leben zu nehmen, ist vom Gewährleistungsgehalt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ... umfasst.“¹³ Diese Aussage wird in der Folge näher begründet. Die Achtung und der Schutz der Menschenwürde und der Freiheit seien tragende Grundsätze der Verfassungsordnung. Diese begreife „den Menschen als eine zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähige Persönlichkeit“. Bei der Bestimmung der Reichweite des Schutzes der Persönlichkeitsrechte sei nun die Unantastbarkeit der Würde des Menschen zu berücksichtigen, die Schutz gegenüber aller staatlichen Gewalt beanspruchen könne. Die selbstbestimmte Wahrung der eigenen Persönlichkeit setze „voraus, dass der Mensch über sich nach eigenen Maßstäben verfügen kann und nicht in Lebensformen gedrängt wird, die in unauflösbarem Widerspruch zum eigenen Selbstbild und Selbstverständnis stehen...“¹⁴ Und daraus folge: „Danach umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Ausdruck persönlicher Autonomie auch ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben, welches das Recht auf Selbsttötung einschließt... Der Grundrechtsschutz erstreckt sich auch auf die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und sie, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen...“¹⁵

Dies wird im Folgenden näher begründet, was hier auszugsweise wiedergegeben werden soll: „Die Entscheidung, das eigene Leben zu beenden, ist von existentieller Bedeutung für die Persönlichkeit eines Menschen. Sie ist Ausfluss des eigenen Selbstverständnisses und grundlegender Ausdruck der zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Person. Welchen Sinn der Einzelne in seinem Leben sieht und ob und aus welchen Gründen sich eine Person vorstellen kann, ihr Leben

¹² vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 23 - 25

¹³ a.a.O., Rdnr. 204

¹⁴ vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 205 - 207.

¹⁵ a.a.O., Rdnr. 208

selbst zu beenden, unterliegt höchstpersönlichen Vorstellungen und Überzeugungen. ... Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst deshalb nicht nur das Recht, nach freiem Willen lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen und auf diese Weise einem zum Tode führenden Krankheitsgeschehen seinen Lauf zu lassen... Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben erstreckt sich auch auf die Entscheidung des Einzelnen, sein Leben eigenhändig zu beenden. Das Recht, sich selbst das Leben zu nehmen, stellt sicher, dass der Einzelne über sich entsprechend dem eigenen Selbstbild autonom bestimmen und damit seine Persönlichkeit wahren kann...“¹⁶

Und weiter heißt es hierzu: „Das Recht auf selbstbestimmtes Sterben ist als Ausdruck personaler Freiheit nicht auf fremddefinierte Situationen beschränkt. Das den innersten Bereich individueller Selbstbestimmung berührende Verfügungsrecht über das eigene Leben ist insbesondere nicht auf schwere oder unheilbare Krankheitszustände oder bestimmte Lebens- und Krankheitsphasen beschränkt. Eine Einengung des Schutzbereichs [des Persönlichkeitsrechts; Anm. d. Verf.] auf bestimmte Ursachen und Motive liefe auf eine Bewertung der Beweggründe des zur Selbsttötung Entschlossenen und auf eine inhaltliche Vorbestimmung hinaus, die dem Freiheitsgedanken des Grundgesetzes fremd ist.“ Eine solche Einengung, so wird weiter ausgeführt, befände sich im Widerspruch zur Idee der Menschenwürde und der grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmung des Menschen. Diese Verwurzelung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben im Konzept der Menschenwürde beinhaltet geradezu, „dass die eigenverantwortliche Entscheidung über das eigene Lebensende keiner weiteren Begründung oder Rechtfertigung bedarf“.¹⁷ – Mit anderen Worten: Die Entscheidung eines Menschen, sich das Leben nehmen zu wollen, ist ein höchstpersönliches, von der Menschenwürde-Garantie des Grundgesetzes gedecktes Recht. Rechenschaft darüber, weshalb jemand aus dem Leben scheiden möchte, kann von niemandem verlangt werden, auch nicht vom Staat.

Die Richter widersprechen auch dem Argument, es gebe kein Recht auf Selbsttötung, weil der Mensch hierdurch seine Würde aufgäbe. Zwar sei das Leben die Grundlage für Menschenwürde; daraus könne jedoch nicht gefolgert werden, dass eine auf einen freien Willen zurückgehende Selbsttötung der im Grundgesetz garantierten Menschenwürde widerspreche: „Daraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass eine auf einen freien Willen zurückgehende Selbsttötung der ... Menschenwürde widerspräche. Die Menschenwürde, die dem Einzelnen ein Leben in Autonomie gewährleistet, steht der Entscheidung des zur freien Selbstbestimmung und Eigenverantwortung fähigen Menschen, sich zu töten, nicht entgegen. Die

¹⁶ a.a.O., Rdnr. 209

¹⁷ vgl. a.a.O., Rdnr. 210

selbstbestimmte Verfügung über das eigene Leben ist vielmehr unmittelbarer Ausdruck der der Menschenwürde innewohnenden Idee autonomer Persönlichkeitsentfaltung; sie ist, wenngleich letzter, Ausdruck von Würde. Der mit freiem Willen handelnde Suizident entscheidet sich als Subjekt für den eigenen Tod.“ Der zur Selbsttötung entschlossene Mensch gebe „sein Leben als Person selbstbestimmt und nach eigener Zielsetzung auf. Die Würde des Menschen ist folglich nicht Grenze der Selbstbestimmung der Person, sondern ihr Grund: Der Mensch bleibt nur dann als selbstverantwortliche Persönlichkeit, als Subjekt anerkannt, sein Wert- und Achtungsanspruch nur dann gewahrt, wenn er über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann...“¹⁸

Doch das nach diesen Maßstäben (jedenfalls für den Geltungsbereich des Grundgesetzes) geschützte Recht eines Menschen, selbstbestimmt über das eigene Lebensende zu entscheiden, geht noch weiter: „Das ... Recht, sich selbst zu töten, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.“¹⁹ Denn: „Zur grundrechtlich geschützten Freiheit gehört ... auch die Möglichkeit, auf Dritte zuzugehen, bei ihnen Unterstützung zu suchen und von ihnen im Rahmen ihrer Freiheit angebotene Hilfe anzunehmen. Das gilt insbesondere auch für denjenigen, der erwägt, sein Leben eigenhändig zu beenden. ... Ist die Wahrnehmung eines Grundrechts von der Einbeziehung dritter Personen abhängig und hängt die freie Persönlichkeitsentfaltung in dieser Weise an der Mitwirkung eines anderen, schützt das Grundrecht auch davor, dass es nicht durch ein Verbot gegenüber Dritten, im Rahmen ihrer Freiheit Unterstützung anzubieten, beschränkt wird.“²⁰ – Damit ist im Grunde alles Notwendige gesagt. Formal muss anschließend von den Verfassungsrichtern zwar noch erläutert werden, dass eine gesetzliche Regelung auch dann in die Grundrechte von Menschen eingreifen und damit gegen die Verfassung verstoßen kann, wenn sie sich – wie eben dieser § 217 StGB – gar nicht unmittelbar an sie richtet (sie also keine „Normadressaten“ sind). Entscheidend ist, dass die Vorschrift (in diesem Fall) Menschen mit Strafe bedroht, so dass die Grundrechte anderer Menschen (in diesem Fall der zur Selbsttötung entschlossenen) nicht verwirklicht werden können.²¹ Entscheidend sind jedoch die vorstehend zitierten Sätze.

Bis hierher ist allerdings nur festgestellt, dass die Regelung des § 217 StGB in die Persönlichkeitsrechte von Personen *eingreift*, die zur Selbsttötung entschlossen sind und zur Verwirklichung dieses Entschlusses die Hilfe Dritter in Anspruch nehmen

¹⁸ vgl. a.a.O., Rdnr. 211

¹⁹ a.a.O., Rdnr. 212

²⁰ a.a.O., Rdnr. 213

²¹ vgl. a.a.O., Rdnrn. 214 - 218

wollen. Da Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte verfassungsrechtlich keinesfalls ausgeschlossen sind, hatten die Richter in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der festgestellte Eingriff in die Persönlichkeitsrechte *nicht gleichwohl gerechtfertigt* sei. Dies wird jedoch verneint.²²

Eingriffe in das Persönlichkeitsrecht seien zulässig, bedürften jedoch einer besonderen Rechtfertigung. Diese Anforderungen seien besonders hoch, wenn es um den Schutz der Menschenwürde gehe. Die Garantien für den Schutz der Persönlichkeitsrechte seien umso höher, je mehr sich der Einzelne in seiner engsten Privatsphäre bewege, und schwächten sich mit zunehmendem sozialem Kontakt nach außen ab. Die freiverantwortlich getroffene Entscheidung, das eigene Leben mit Hilfe Dritter zu beenden, sei zwar eine höchstpersönliche, stehe jedoch gleichwohl in Wechselwirkung mit dem Verhalten anderer Menschen. „Angebote geschäftsmäßiger Suizidhilfe berühren deshalb nicht ausschließlich das Verhältnis zwischen dem aus freiem Entschluss handelnden Suizidwilligen und dem Suizidhelfer. Von ihnen gehen Vor- und Folgewirkungen aus, die erhebliche Missbrauchsgefahren und Gefährdungen für die autonome Selbstbestimmung Dritter umfassen.“²³ Mit diesen Worten skizzieren die Verfassungsrichter die Gefahr, dass das bloße Angebot, Hilfe zur Selbsttötung in Anspruch nehmen zu können, zur Folge haben kann, dass sich mehr Menschen zu einem solchen Schritt entschließen.²⁴

Bei der Prüfung, ob ein Verbot „geschäftsmäßiger“ Sterbehilfe angesichts des mit ihm verbundenen Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte gerechtfertigt ist, müssen sehr strenge Maßstäbe hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit angelegt werden. Eine entsprechende gesetzliche Regelung muss einerseits geeignet und erforderlich sein, um das Ziel einer möglichst geringen Zahl von Selbsttötungen mit Hilfe Dritter zu erreichen. Andererseits müssen „die Einschränkungen des jeweiligen grundrechtlichen Freiheitsraums hierzu in angemessenem Verhältnis stehen“. Entsprechende Regelungen berührten verschiedene verfassungsrechtliche Schutzaspekte, die in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen: Die Achtung vor dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen, das auch die Respektierung seiner Entscheidung für ein selbstbestimmtes Lebensende umfasse, der Schutz eben dieses Selbstbestimmungsrechts (Autonomie) und schließlich die Verpflichtung des Staates, Leben zu schützen. Dieses Spannungsverhältnis aufzulösen sei Aufgabe des Gesetzgebers, wobei ihm ein Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zukomme. Die verfassungsrechtliche Prüfung [eines entsprechenden Gesetzes; Anm. d. Verf.] erstreckte sich

²² vgl. a.a.O., Rdnr. 219

²³ vgl. a.a.O., Rdnrn. 221 f.

²⁴ Dieser Gefahr wollte ja der Gesetzgeber erklärtermaßen mit der Schaffung des § 217 StGB begegnen.

(nur) darauf, ob der Gesetzgeber die aufgeführten Faktoren ausreichend berücksichtigt und seinen Einschätzungsspielraum in vertretbarer Weise gehandhabt habe. Er müsse dem dargestellten Konflikt zwischen der Freiheits- und der Schutzdimension des Grundgesetzes angemessen Rechnung tragen.²⁵

Der Gesetzgeber habe die Gefahr gesehen, Menschen könnten durch das bloße Angebot der begleitenden Sterbehilfe dazu verleitet werden, sich das Leben zu nehmen. Es könne ein „Anschein der Normalität“ oder sogar der „sozialen Gebotenheit“ von Selbsttötung entstehen. „Insbesondere alte und kranke Menschen könnten sich durch derartige, Normalität suggerierende Angebote zur Selbsttötung verleiten lassen oder dazu direkt oder indirekt gedrängt fühlen...“ Zudem habe er die Autonomie der betroffenen Menschen schützen wollen. Dabei sei er davon ausgegangen, dass die „technischen“ Angebote der Sterbehilfe-Vereine zur Durchführung der Selbsttötung nicht auf einem „sicher feststehenden Selbsttötungsentschluss“ aufbauten, sondern möglicherweise allein durch diese Angebote die freie Willensbildung und Entscheidung der betroffenen Personen und damit deren personale Eigenverantwortlichkeit beeinflusst werden könnte. Insoweit habe der Gesetzgeber mit der Schaffung des § 217 StGB einen von der Verfassung gedeckten („legitimen“) Zweck erfüllt.²⁶

Allerdings könne „der Erhalt eines tatsächlich bestehenden oder mutmaßlichen Konsenses über Werte- oder Moralvorstellungen nicht unmittelbares Ziel strafgesetzgeberischer Tätigkeit sein... Suizidhilfe ausschließlich deshalb zu verbieten, weil die Selbsttötung und die Hilfe hierzu in Widerspruch zu der Mehrheitsauffassung in der Gesellschaft stehen, wie mit dem eigenen Leben, insbesondere im Alter und bei Krankheit, umzugehen ist, ist deshalb kein legitimes gesetzgeberisches Ziel.“²⁷ – Mit anderen Worten: Es ist dem Gesetzgeber nicht erlaubt, mit Mitteln des Strafrechts religiösen oder (vermeintlichen) Moralvorstellungen Geltung zu verschaffen. Er dürfe aber andererseits – so die Richter weiter – einer Entwicklung gegensteuern, in der ein Druck entstehen könnte, sich z.B. aus Nützlichkeitsabwägungen das Leben nehmen zu wollen. Der Staat dürfe und müsse gesellschaftlichen Entwicklungen entgegenzutreten, durch die sich Menschen genötigt sehen könnten, sich für eine Nichtannahme von Angeboten der Hilfe zur Selbsttötung rechtfertigen zu müssen. Entsprechend könne er Vorkehrungen treffen, damit sich Menschen in schweren Lebenslagen mit derartigen Angeboten gar nicht erst befassen oder gar eine Entscheidung hierzu treffen müssten.²⁸

²⁵ s. BVerfG 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16, Rdnrn. 223 - 225

²⁶ vgl. a.a.O., Rdnrn. 229 - 231

²⁷ a.a.O., Rdnr. 234

²⁸ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 235

Im Folgenden stellen die Verfassungsrichter zunächst klar, die Einschätzung des Gesetzgebers, von dem Angebot geschäftsmäßiger Suizidhilfe gingen Gefahren für die Selbstbestimmtheit des Entschlusses zur Beendigung des eigenen Lebens aus, sei in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Art und Weise zustande gekommen.²⁹ Grundsätzlich stelle § 217 StGB auch ein geeignetes Instrument zum Schutz von Rechtsgütern dar.³⁰ Ob die Vorschrift zur Erreichung des mit ihr verfolgten Zwecks erforderlich sei, sei zwar zweifelhaft. Hierüber brauche jedoch in diesem Verfahren auch nicht entschieden zu werden.³¹

Sie sei jedoch nicht angemessen [hier wohl im Sinne von „verhältnismäßig“; Anm. d. Verf.]. Das sei bei der Einschränkung von Freiheitsrechten nur dann der Fall, „wenn das Maß der Belastung des Einzelnen noch in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht“. Dieses Maß überschreite die von der Vorschrift [des § 217 StGB; Anm. d. Verf.] für den Sterbewilligen ausgehende Belastung. Durch die Strafandrohung sei das Recht auf Selbsttötung, das aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben folge, „in bestimmten Konstellationen faktisch weitgehend entleert.“³² Um die Angemessenheit einer die Grundrechte zugunsten der Interessen der Allgemeinheit einschränkenden Regelung einschätzen zu können, ist eine Abwägung zwischen diesen beiden Positionen [also der Einschränkung des Persönlichkeitsrechts einerseits und den Interessen der Allgemeinheit andererseits; Anm. d. Verf.] notwendig. „Hierbei müssen die Interessen des Gemeinwohls umso gewichtiger sein, je empfindlicher der Einzelne in seiner Freiheit beeinträchtigt wird...“ Andererseits werde der Schutz der Gemeinschaftsinteressen umso wichtiger, je größer die Gefahren sind, die sich für sie aus einer völlig freien Ausübung der Grundrechte ergäben. Diese Prüfung könne dazu führen, dass der an sich als gerechtfertigt anzuerkennende Schutz der Gemeinschaftsinteressen zurückstehen muss, wenn die Persönlichkeitsrechte der von einer Regelung [auch nur – wie in diesem Fall – indirekt; Anm. d. Verf.] betroffenen Menschen in unangemessener Weise eingeschränkt werden.³³ Der hohe Wert der Rechtsgüter der persönlichen Selbstbestimmung („Autonomie“) und des Lebens könne zwar Regelungen wie die des § 217 StGB grundsätzlich rechtfertigen. Allerdings dürfe der Gesetzgeber dabei die aus dem persönlichen Selbstbestimmungsrecht folgende Straflosigkeit der Selbsttötung nicht antasten. Das strafrechtliche Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der

²⁹ vgl. hierzu ausführlich a.a.O., Rdnrn. 239 - 259; sehr erschreckend ist in diesem Zusammenhang die Information, dass im US-Staat Oregon, in dem Suizidhilfe gesetzlich geregelt ist, ein Wirtschaftlichkeitsgebot existiert, das bei sicher tödlichen Erkrankungen eine Kostenübernahme für bestimmte medizinische Therapien ausschließt, jedoch die Erstattung der Ausgaben für einen assistierten Suizid vorsieht (s. Rdnr. 257).

³⁰ vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 260 - 262

³¹ a.a.O., Rdnr. 263

³² vgl. a.a.O., Rdnr. 264

³³ vgl. hierzu a.a.O., Rdnr. 265

Selbsttötung verenge (zudem) die Möglichkeiten der Selbsttötung mit der Hilfe Dritter in einem Umfang, „dass dem Einzelnen in diesem Bereich der Selbstbestimmung faktisch kein Raum zur Wahrnehmung verfassungsrechtlich geschützter Freiheit verbleibt“.³⁴

In der weiteren Begründung dieser grundsätzlichen Aussagen erläutern die Verfassungsrichter, aus der aus den Grundsätzen der Verfassung sich ergebenden Straflosigkeit der Selbsttötung folge, dass die Pflicht des Staates, die Selbstbestimmung des Einzelnen und das Leben zu schützen, erst dann Vorrang vor dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben erhalten könne, wenn der Einzelne Einflüssen ausgesetzt sei, die eben sein Recht auf Selbstbestimmung in Frage stellen. Solchen Einflüssen dürfe die Rechtsordnung „durch Vorsorge und durch Sicherungsinstrumente entgegenzutreten“. Die Anerkennung des Rechts auf selbstbestimmtes Sterben hindere den Gesetzgeber auch nicht an Maßnahmen zur allgemeinen Suizidvorbeugung, etwa durch den Ausbau der Angebote zur medizinischen Sterbebegleitung (Palliativmedizin). Diesen „sozialpolitischen Verpflichtungen“ dürfe sich der Staat jedoch nicht entziehen, indem er den die Selbstbestimmung gefährdenden Entwicklungen durch die vollständige Aufhebung persönlicher Selbstbestimmung entgegenzuwirken versuche. Dem Einzelnen müsse die Möglichkeit verbleiben, „auf die Erhaltung des Lebens zielende Angebote auszuschlagen“ und stattdessen „eine seinem Verständnis von der Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz entspringende Entscheidung“ umzusetzen, sein Leben mit fremder Hilfe zu beenden.³⁵

Dass mit § 217 StGB lediglich die geschäftsmäßige Sterbehilfe unter Strafe gestellt werde, eröffne den betroffenen, einen konkreten Sterbewunsch verfolgenden Menschen allenfalls theoretische Möglichkeiten, ihren Wunsch zur Lebensbeendigung mit der Hilfe Dritter umzusetzen. Eine entsprechende „stillschweigende Annahme“ einer realen Möglichkeit hierzu seitens des Gesetzgebers wird mit einer umfangreichen Begründung gewissermaßen als eine „Fehleinschätzung“ dargestellt.³⁶ Beschrieben werden zur Begründung dieser Feststellung u.a. Hindernisse sogar für zur Suizidhilfe grundsätzlich bereite Ärzte, die sich z.B. aus standesrechtlichen Regelungen ergeben. Von grundlegender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der an die Menschen mit Sterbewunsch gerichtete Hinweis: „Die mangelnde individuelle ärztliche Bereitschaft zur Suizidhilfe hat der Einzelne als durch die Gewissensfreiheit seines Gegenübers geschützte Entscheidung grundsätzlich hinzunehmen. Aus dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben leitet sich kein Anspruch gegenüber Dritten darauf ab,

³⁴ vgl. a.a.O., Rdnr. 267

³⁵ vgl. a.a.O., Rdnrn 274 - 277

³⁶ vgl. hierzu a.a.O., Rdnrn. 281 - 299

bei einem Selbsttötungsvorhaben unterstützt zu werden.“³⁷ Schließlich dürfe der Staat nicht auf die Möglichkeit verweisen, Suizidhilfe im Ausland in Anspruch zu nehmen. Vielmehr habe er den Schutz des persönlichen Selbstbestimmungsrechts [aus dem das Recht auf selbstbestimmtes Sterben folgt; Anm. d. Verf.] innerhalb der eigenen Rechtsordnung [und somit auf dem eigenen Staatsgebiet; Anm. d. Verf.] zu gewährleisten.³⁸

Diesen Teil der Urteilsbegründung abschließend merkt das BVerfG an, dass die von ihm vorgenommene Bewertung zur Verfassungsmäßigkeit von § 217 im Einklang sowohl mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als auch mit der zu dieser ergangenen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) stehe, und belegt dies anhand einiger Beispiele.³⁹

Als Ergebnis ihrer umfangreichen Abwägungen und Begründungen stellen die Richter des Zweiten Senats des BVerfG abschließend zunächst fest, dass eine mit dem Grundgesetz zu vereinbarende („verfassungskonforme“) Auslegung des mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen § 217 StGB nicht möglich sei. Auch eine Auslegung, nach der Ärzte von dem Verbot ausgenommen seien, könne es nicht geben.⁴⁰ Wegen der festgestellten Verfassungsverstöße sei er für nichtig zu erklären.⁴¹

Dennoch dürfe der Gesetzgeber sehr wohl Regeln erlassen, um eine missbräuchliche Inanspruchnahme oder ein Ausufern der Suizidhilfe zu vermeiden.⁴² Das aus der Verfassung folgende Recht auf Selbsttötung erlaube es jedoch nicht, materielle Bedingungen [z.B. das Vorliegen einer unausweichlich zum Tode führenden Krankheit; Anm. d. Verf.] für die Inanspruchnahme von Suizidhilfe aufzustellen. Möglich sei allerdings, je nach der gegebenen Lebenssituation unterschiedliche Voraussetzungen für den Nachweis der Ernsthaftigkeit des vorgetragenen Suizidwunsches zu benennen. Jede entsprechende Regelung müsse allerdings auch in der Realität dem zur Selbsttötung mit fremder Hilfe entschlossenen Menschen die Möglichkeit zur Umsetzung dieses Entschlusses ermöglichen. Dies erfordere nicht nur eine an diese Erfordernisse angepasste Änderung des Berufsrechts der Ärzte und Apotheker, sondern möglicherweise auch entsprechende Änderungen des Betäubungsmittelrechts.⁴³

Düsseldorf, den 11. April 2020

³⁷ a.a.O., Rdnr. 289

³⁸ a.a.O., Rdnr. 300

³⁹ s. hierzu a.a.O., Rdnrn. 302 - 305

⁴⁰ vgl. a.a.O., Rdnrn. 334 - 336

⁴¹ a.a.O., Rdnr. 337; s. auch die Erläuterung in Fn 2

⁴² vgl. a.a.O., Rdnrn. 238 f.; hier werden auch verschiedene Beispiele für Regelungsmöglichkeiten genannt

⁴³ vgl. a.a.O., Rdnrn. 340 f.